Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 5189.) Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, sie von der Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg, zu deren Bau und Betrieb durch die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Januar 1857. (Gesetz-Sammlung S. 61.) die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, zu entbinden, wollen Wir den ausgesprochenen Verzicht auf die ertheilte Konzession hierdurch genehmigen und diese Konzession selbst für erledigt erklären.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1860.

(Nr. 5190.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1860., betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom $\frac{\text{31. Dezember 1859.}}{\text{10. Januar 1860.}}$ bestimme Ich, um die bereits durch die Order vom 29. Juni 1850. eingeleitete, jedoch nur zum Theil in das Werk gesetzte Einführung einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen der Monarchie, mit Hülfe der inzwischen gewonnenen Erfahrungen, zum Abschluß zu bringen und dadurch einen weiteren Ausbau der Verfassung der evangelischen Kirche anzubahnen, hierdurch Folgendes:

1) In allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) noch nicht besteht, ist ein solcher einzurichten.

2) Zu diesem Zwecke werden in jeder Gemeinde mindestens zwei, höchstens zwölf Familien- oder Hausväter, mindestens dreißig Jahre alt, von unbescholtenem Rufe und christlichem Leben und Wandel erwählt und mit den bereits vorhandenen Kirchenvorstehern unter dem Vorsitze des Pfarrers zu einem Kollegio vereinigt. Wo besondere Bedenken dieser Vereinigung entgegenstehen, bleibt es der Kirchenbehörde vorbehalten, darüber eine anderweite Festsetzung zu treffen. Sind mehrere Geistliche bei der Kirche angestellt, so führt der erste, bei gleicher Berechtigung der älteste den Vorsitz, während die übrigen dem Kollegio als Mitglieder — Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen mit blos berathender Stimme — angehören.

3) Der Vorschlag und die Wahl der neuen Mitglieder geschieht in der durch die Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850. §. 7. vorgeschriebenen Weise. Als Ausnahme kann unter besonderen Umständen an die Stelle der Wahl bei der ersten Begründung, auf den Vorschlag des Patrons und des Pfarrers, die Denomination durch den Superintendenten treten, vorbehaltlich des Rechts der Gemeinde, wegen Mangels der in Nr. 2. aufgestellten Erfordernisse der Wählbarkeit Einspruch zu erheben. Diese Ausnahme kann jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, unter Beistimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, stattfinden. An den bestehenden Berechtigungen in Betreff der Ernennung der bisherigen Kirchen-Vorsteher wird hierdurch nichts geändert, jedoch sollen die Vorsteher bei den Kirchen landesherrlichen Patronats, vorbehaltlich weiterer Anordnung, aus der Zahl der qualifizirten Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe ernannt werden.

4) Der neu gebildete kirchliche Gemeindevorstand hat den Beruf, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und zu pflegen und die Kirchen-Gemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

5) Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisheri-

herigen, in den Gemeinde-Kirchenrath aufgenommenen Kirchenvorsteher — Allgem. Landrecht Theil II. Titel 11. §§. 619—621. — fortgeführt. Wo es nach Vorschrift der Gesetze der Wahl besonderer Repräsentanten der Gemeinde bedarf, wie bei der Auflegung neuer kirchlicher Abgaben, behält es dabei sein Bewenden.

6) Die verfassungsmäßigen Attributionen der kirchenregimentlichen Behörden, des geistlichen Amts und die Gerechtsame des Patronats werden durch diese neue Einrichtung nicht berührt, und bleiben dieselben in ihrer bisherigen Geltung bestehen. Dasselbe gilt in Bezug auf die den einzelnen Gemeindegliedern oder der Gemeinde im Ganzen bei Pfarrbesetzungen zustehenden Berechtigungen. Auch wird in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und in ihrer Stellung zur Union nichts geändert.

7) Den evangelischen Patronen soll künftig allgemein das Recht zustehen, zu jeder Zeit persönlich, oder durch Einsicht in die über die Sitzungen aufzunehmenden Protokolle von den Verhandlungen der Gemeinde-Kirchenräthe Kenntniß zu nehmen und da, wo sie ihre gesetzlichen Rechte durch einen gefaßten Beschluß beeinträchtigt glauben, an das Konsistorium Rekurs einzulegen.

8) Wo die Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe so weit vollendet ist, daß die Bildung von Kreissynoden ausführbar erscheint, soll mit der Einrichtung und Berufung derselben unverweilt vorgegangen werden. Den Kreissynoden wird die Unterstützung der Superintendenten in den ihnen zustehenden Aufsichtsbefugnissen, die Wahrnehmung der den betheiligten Gemeinden gemeinsamen kirchlichen Interessen und das Recht der Entscheidung in bestimmten näher zu bezeichnenden Fällen, namentlich in Fragen der kirchlichen Zucht, sowie eine Mitwirkung bei der weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung zuzuweisen sein.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, wegen Ausführung dieser Meiner Order, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, das Weitere anzuordnen und erwarte Ich von denselben um so mehr eine kräftige Förderung dieser Angelegenheit, als Ich, wie Ich bereits in Meiner Order vom 2. August 1858. dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe eröffnet habe, in der Durchführung der kirchlichen Gemeinde-Ordnung die wesentliche Vorbedingung für die der Landeskirche zu wünschende und von ihr zu erstrebende größere Selbstständigkeit erkenne.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

(Nr. 5191.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund der §§. 56. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Rückstau der Zrazim-Mühle an der großen Welna im Wongrowiecer und Mogilnoer Kreise belegenen Ländereien werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung und, soweit es zweckmäßig und möglich erscheint, durch demnächstige Wiederbewässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wongrowiec.

§. 2.

Die Genossenschaft umfaßt diejenigen Grundstücke, welche die Nachweisung des Feldmessers Schultze von den Inundationsflächen an der Welna

in Abtheilung I. mit	699 Morg.	100 □Rth.
und in Abtheilung II. mit	886 =	174 =
und die dazu gehörigen Sektionen III. IV. und V. der Karten desselben von der Welna nachweisen,		
zusammen	1586 Morg.	96 □Rth.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Der nächste Zweck der Genossenschaft ist die bessere Entwässerung des Meliorationsterrains.

Zu dem Ende ist die Fortschaffung der Zrazin-Mühle und die Reinigung resp. Regulirung des Welnaflusses oberhalb derselben bis zum Rogowoer See, soweit solche nach Kassirung des Mühlenstaues sich als erforderlich herausstellt, zu bewirken, auch in Gemeinschaft mit den außerhalb der Genossenschaft bethei-

betheiligten Grundbesitzern die Regulirung des Wasserstandes bei der weiter unterhalb gelegenen Janowiecer Mühle herbeizuführen, und ein Haupt-Entwässerungsgraben vom Rogowoer See bis zum Terrain von Zlotniki unter möglichster Benutzung der dort schon vorhandenen Gräben anzulegen.

Der Meliorationsplan wird in Streitfällen von der Regierung zu Bromberg, event. dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festgestellt.

§. 4.

Die zur Ausführung und Unterhaltung dieser Arbeiten erforderlichen Kosten werden von der ganzen Genossenschaft nach Verhältniß der Fläche des betheiligten Besitzstandes aufgebracht. Beschwerden darüber, daß einzelne Grundstücke gar keinen Vortheil von der Melioration haben, oder wegen geringeren Vortheils nur mit geringeren Beiträgen zu veranlagen sind, werden von den Verwaltungsbehörden entschieden. Dergleichen Beschwerden sind bei Vermeidung der Präklusion binnen sechs Wochen nach Empfang der ersten Ausschreibung von Genossenschaftsbeiträgen bei dem Genossenschaftsdirektor anzubringen.

§. 5.

Zur Unterstützung der Betheiligten bei Aufbringung dieser, die ganze Genossenschaft treffenden Ausgaben hat der Staat ein Darlehn von 5000 Rthlrn., fünftausend Thalern bewilligt, welches bis zum 1. April 1862. zinsfrei, von da ab aber mit jährlich fünf Prozent der ursprünglichen Darlehnssumme in halbjährigen Raten dergestalt zu verzinsen und zu amortisiren ist, daß drei Prozent als Zinsen des jedesmaligen Kapitalrestes, der Ueberschuß auf die Amortisation zu verrechnen ist. Die erste Zahlung erfolgt zum 1. Oktober 1862.

§. 6.

Die sonst zur Entwässerung des Meliorationsterrains erforderlichen Gräben haben die einzelnen Grundbesitzer allein, oder mehrere gemeinschaftlich auf ihre Kosten auszuführen und zu unterhalten. Darüber, ob und welche Anlage mehrere Grundbesitzer gemeinsam auszuführen und zu unterhalten haben, ob und wie das dazu erforderliche Terrain zu vergütigen und wie die Kosten dafür zu vertheilen sind, bestimmt zunächst der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch binnen zehn Tagen nach der Publikation zulässig (§. 13.).

§. 7.

Nach Ausführung der Entwässerung prüft und entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betheiligten, ob und wo Bewässerungsanstalten zu treffen und wie die Kosten dafür zu vertheilen sind. Gegen die Entscheidung findet binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung Berufung an die Regierung zu Bromberg und gegen deren Entscheidung in gleicher Frist Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

§. 8.

An der Spitze der Genossenschaft steht ein Direktor. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution zur Meliorationskasse einzuziehen, die Zahlung auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

In Behinderungsfällen läßt der Direktor die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

Als Genossenschaftsdirektor fungirt in der Regel der Landrath des Wongrowiecer Kreises, doch bleibt der Regierung zu Bromberg überlassen, zeitweise auch einen anderen Direktor zu ernennen.

§. 9.

Dem Direktor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Direktors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Genossenschaft zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen hat.

Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit giebt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

§. 10.

Zwei Vorstandsmitglieder werden von den Besitzern der selbstständigen Güter Zerniki, Tonowo, Skórki, Wiewierczyn, Izdebno, Rogowo, Adlich Grochowisko und Zlotniki, zwei von den übrigen Betheiligten aus der Zahl der Interessenten gewählt.

Die Wahlen werden von dem Direktor geleitet. Bei der Wahl hat jedes Mitglied, welches fünf bis zehn Morgen im Meliorationsterrain besitzt, Eine Stimme, wer zehn bis zwanzig Morgen besitzt zwei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen u. s. w.

Wer unter fünf Morgen besitzt, ferner, wer mit seinen Beiträgen im Rück-

Rückstande ist, und endlich wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Erkenntniß untersagt worden, ist nicht stimmberechtigt.

§. 11.

Für jedes Vorstandsmitglied wird nach den Bestimmungen des §. 10. ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes einzutreten hat.

§. 12.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, verwalten ihr Amt unentgeltlich; der erstere hat nur auf Ersatz der baaren Auslagen Anspruch.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Herbste.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle andere, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden, soweit sie nicht nach §§. 4. und 7. an die Verwaltungsbehörden gewiesen sind, von dem Direktor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern und einem von der Regierung zu Bromberg bestellten Obmann.

§. 14.

Der Genossenschaft wird für die zur Ausführung der Melioration erforderlichen Anlagen das Recht der Expropriation verliehen. Kraft dieses Rechtes ist die Genossenschaft namentlich befugt, die Abtretung oder Veränderung von Stauwerken, sowie die Abtretung oder vorübergehende Benutzung des Terrains

zu

zu Graben= und Schleusenbauten zu fordern. Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, steht der Regierung in Bromberg zu, mit Vorbehalt eines innerhalb sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Bromberg. Hierbei sind die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 45. bis 51. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütungen bei den Expropriationen kommen ohne Unterschied, ob sie durch Vergleich oder Entscheidung festgestellt sind, die für den Chausseebau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 15.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Bromberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung dieses Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei
(R. Decker).